

Xxx Yyy

4102 Binningen

LSI

Kantonsgericht
des Kantons Basel-Landschaft
Abt. Verfassungs- & Verwaltungsrecht
Bahnhofplatz 16
Postfach
4410 Liestal

3. November 2008

Dossier **810 08 345** Referenz **GEC**

Verein "Referendum BWIS" und Xxx Yyy ./. Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft betreffend Dekret zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (Dekret BWIS) vom 11. September 2008

Sehr geehrter Präsident

In obgenannter Angelegenheit lasse ich Ihnen fristgerecht die nachfolgende

BESCHWERDEBEGRÜNDUNG

zukommen.

An dem mit Beschwerde vom 1. Oktober ac. gestellten Rechtsbegehren wird vollumfänglich festgehalten und es wird weiterhin **beantragt**:

- Es sei das Dekret zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (Dekret BWIS) vom 11. September 2008, in Kraft gesetzt per 1. Oktober 2008, ersatzlos aufzuheben.
- Es sei eine angemessene Entschädigung für Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Beschwerde auszurichten.

I. Formelles

1. Gemäss § 27 VPO beurteilt das Kantonsgericht Verfassungsbeschwerden gegen Dekrete des Landrates, so dass das Kantonsgericht zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig ist.

2. Das Dekret wurde am 25. September ac. in der chronologischen Gesetzessammlung des Kantons Basel-Landschaft (GS Band 36, Nummer 26) veröffentlicht, so dass die zehntägige Beschwerdefrist gemäss § 29 VPO mit Einreichung der Beschwerde am 1. Oktober ac. eingehalten ist. Die vorliegende Beschwerdebegründung erfolgt innert Frist.

Beweis: Vorakten

Beizug von Amtes wegen

3. Der angefochtene Erlass könnte künftig einmal auf mich angewendet werden, da ich in Binningen wohne und regelmässig Heimspiele des FC Basel besuche, so dass ich gemäss § 28 Abs. 1 lit. a VPO zur Führung der vorliegenden Beschwerde befugt bin. Ebenso bin ich wie jeder stimmberechtigte Einwohner des Kantons wegen der falschen Regelungsstufe des Erlasses in den Volksrechten beschnitten, da ich weder ein Referendum gegen den Erlass einreichen noch ein von Dritten lanciertes Referendum unterschreiben kann, woraus sich eine Beschwerdelegitimation auch aus § 38 VPO ergibt.

4. Gemäss Praxis des Bundesgerichts ist ein Verein zur Führung einer egoistischen Verbandsbeschwerde legitimiert, wenn Interessen tangiert sind, welche ein Verein gemäss seinen Statuten zu wahren hat. Zudem müssen die Interessen einer Mehrheit oder doch einer grossen Anzahl der Mitglieder des entsprechenden Vereins gemeinsam sein und müsste auch das einzelne Mitglied zur Führung der entsprechenden Beschwerde befugt sein. Der Verein Referendum BWIS bezweckt grundsätzlich, das Inkrafttreten der Änderung vom 24. März 2006 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit zu verhindern. Überdies ist der Verein befugt, weitere Massnahmen innerhalb der Rechtsordnung zu ergreifen, die geeignet scheinen, das Inkrafttreten der Änderung des BWIS zu verhindern. Die Aufhebung des Dekrets BWIS steht auch im Interesse sämtlicher Mitglieder des Vereins und jedes einzelne Mitglied ist im Falle einer Teilnahme an einer Sportveranstaltung im Kanton Basel-Landschaft virtuell vom Dekret betroffen, so dass jedes einzelne Mitglied selbst zur Führung der vorliegenden Beschwerde legitimiert wäre. Somit sind die Voraussetzungen auch zur Erhebung einer egoistischen Verbandsbeschwerde durch den Verein "Referendum BWIS" gegeben und ist auch dieser zur Führung der vorliegenden Beschwerde legitimiert.

Da die meisten Vereinsmitglieder aktiven Fangruppen angehören, ist eine Weitergabe von Mitgliederlisten an amtliche Stellen nicht erwünscht. Das Interesse der Mitglieder an Beschwerden wird aber durch Tatbeweise, d. h. durch die Übernahme der Kosten von diversen gerichtlichen Verfahren, untermauert.

Beweis: Statuen, bei den Vorakten

Beizug von Amtes wegen

5. In jedem Fall ist auf die vorliegende Beschwerde einzutreten, da ich als natürliche Person zur Führung der vorliegenden Beschwerde legitimiert bin.

II. Materielles

A. Tatsächliches

6. Mit Entscheid der Bundesversammlung vom 24. März 2006 wurde das Bundesgesetz betreffend Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) durch einen neuen Abschnitt 5a ergänzt. Dieser Abschnitt ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Mit demselben Datum wurde die entsprechende Verordnung zum genannten Bundesgesetz (VWIS) durch Beschluss des Bundesrats vom 30. August 2006 ergänzt.

7. Sowohl im Bundesgesetz als auch in der daraus abgeleiteten Verordnung wurden neue Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen geregelt. Es wurden diverse neue Massnahmen eingeführt, welche im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen zur Anwendung gelangen können. Es wurden ein Rayonverbot, eine Ausreisebeschränkung, eine Meldeauflage und als einschneidendste Massnahme ein Polizeigewahrsam neu gesetzlich geregelt.

8. In Art. 24b Abs. 5 BWIS wurde in Zusammenhang mit dem Polizeigewahrsam festgehalten, dass die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzuges auf Antrag der betroffenen Person gerichtlich überprüft wird. Ebenso wurden die Kantone in Art. 24 h verpflichtet, zuständige Behörden zu bezeichnen. Am 18. Januar 2007 veröffentlichte der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft die Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug der Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen. In dieser wurde geregelt, dass auf Antrag die Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams durch das Statthalteramt richterlich zu überprüfen ist.

9. Am 15. August 2007 wurden vom Kantonsgericht auf Beschwerde des Vereins Referendum BWIS hin § 4 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 lit. b der genannten Verordnung aufgehoben, weil die festgelegte Zuständigkeit der Stadthalterämter zur Überprüfung von Verwaltungsmassnahmen nicht im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Kantonsverfassung steht.

10. Am 31. März ac. hat das Bundesgericht auf Beschwerde des Vereins Referendum BWIS gegen eine Verordnung zum BWIS des Kantons Zürich hin nach Studium der Botschaft zur Änderung des BWIS und nach Einsicht in die Protokolle der Eidgenössischen Räte erkannt, dass bei der Haftüberprüfung einer kurzen Frist zur Anrufung eines Gerichts im Sinne von Art. 5 Ziff. 4 EMRK Rechnung getragen werden müsse (BGE 1C_158/2007 Erwägung 4.4) und dass die Festlegung der richterlichen Instanz eine wichtige Bestimmung darstelle und somit in ein formelles Gesetz zu kleiden sei (BGE 1C_158/2007 Erwägung 3).

11. Am 11. September ac. hat der Landrat gestützt auf § 23 GOG mit dem Dekret BWIS die Zuständigkeit zur Überprüfung des Polizeigewahrsams gemäss BWIS dem Präsidium der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts zugewiesen.

12. Gegen dieses Dekret vom 11. September ac. richtet sich die vorliegende Beschwerde.

B. Rechtliches

13. Aus Sicht der Beschwerdeführer ist die Zuständigkeit der Haftüberprüfung mit dem Dekret auf der falschen Regelungsstufe festgelegt. Der gesetzlich vorgesehene Rechtsmittelzug führt über den Regierungsrat als Beschwerdeinstanz. Eine abweichende Regelung muss auf Gesetzesstufe festgeschrieben werden. Das Dekret BWIS verstösst somit gegen das Recht auf einen gesetzlich legitimierten, verfassungsmässigen Richter (Art. 30 BV). Zudem wird das Recht auf eine kurze Frist zur Anrufung eines Gerichts (Art. 31 BV) verletzt.

14. Gemäss § 63 Abs. 3 KV unterliegen Dekrete des Landrats nicht der Volksabstimmung. Dekrete sind daher als Verordnungen zu qualifizieren. Gemäss § 63 Abs.1 KV erlässt der Landrat aber alle grundlegenden und wichtigen Bestimmungen in Form des Gesetzes. Die Festlegung der Zuständigkeit eines Richters zur Überprüfung des Polizeigewahrsams nach Art. 24b Abs. 5 BWIS ist gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts eine wichtige Bestimmung und muss zwingend auf Gesetzesstufe erfolgen, um den Anforderungen von Art. 30 BV, Art. 31 BV und Art. 5 EMRK zu genügen (BGE 1C_158/2007, Erwägung 3).

15. Daraus ergibt sich, dass der Landrat die richterliche Überprüfung des Polizeigewahrsams zwingend auf Gesetzesstufe regeln muss, auch wenn § 63 Abs. 3 KV in Verbindung mit § 23 GOG scheinbar den Erlass eines Dekrets zuliesse. Da § 23 GOG vermeintlich etwas ermöglicht, was Art. 30 BV gerade nicht zulässt (die Einsetzung eines Richters auf Verordnungsstufe), wäre dies als Verletzung von Art. 49 BV und somit als verfassungswidrig anzusehen. Wie aus oben zitiertem Bundesgerichtsentscheid hervorgeht, sind die Kantone auch nicht vom BWIS her zur Festlegung eines zuständigen Gerichts auf Verordnungsstufe legitimiert. Da die Beurteilung der Rechtmässigkeit eines Freiheitsentzugs auf Verordnungsstufe geregelt wird, sind neben Art. 30 BV und Art. 49 BV auch Art. 31 BV und Art. 5 EMRK verletzt.

16. § 23 GOG ermächtigt den Landrat nicht, ein richterliches Verfahren per Dekret definieren zu können, vielmehr weist er ihm ohne Nennung einer Regelungsstufe eine Aufgabe zu, welche er aufgrund § 63 Abs. 1 KV ohnehin hat. Schon in §§ 1 bis 3 GOG werden entgegen den kantonalen Richtlinien zur Rechtsetzung ohne eigenständige Rechtskraft einfach gerichtliche Zuständigkeiten wiederholt, welche genau gleich bereits in der Kantonsverfassung festgelegt sind.

17. § 63 Abs. 3 KV, welcher den Landrat zum Erlass von Ausführungsbestimmungen ermächtigt, ist so zu deuten, dass der Landrat ausnahmsweise anstelle des Regierungsrats, welcher aufgrund von § 74 Abs. 2 KV zum Erlass von Verordnungen ermächtigt ist, Ausführungsbestimmungen auf dem Weg des Dekrets erlassen kann. Die Interpretation, dass der Landrat anstelle eines Gesetzes ein Dekret erlassen könne, ist mit Sicherheit unzulässig. Wie bereits dargelegt, qualifiziert auch das Bundesgericht die Zuständigkeitsregelung der fraglichen Haftüberprüfung nicht als Ausführungsbestimmung, sondern als wichtige eigenständige Regelung (BGE 1C_158/2007, Erwägung 3). Auch sind andere Zuständigkeiten des Präsidiums der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts zur

Haftüberprüfung. z. B. bei der Ausschaffungshaft im Ausländerrecht, richtigerweise auf Gesetzesstufe geregelt.

18. Das Dekret enthält keine Angaben darüber, innerhalb welcher Frist ein Antrag auf richterliche Überprüfung beurteilt werden muss. Gemäss Bundesgericht ist aber die kurze Frist zur Anrufung eines Gerichts im Sinne von Art. 5 Ziff. 4 EMRK anwendbar (BGE 1C_158/2007, Erwägung 4.4). Auch der Beschwerdegegner ist sich dieses Umstands bewusst, steht doch in einem internen Bericht der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion vom 13. Dezember 2006 zur Begründung der Haftüberprüfung durch die Statthalterämter:

Ohnehin wäre die einzig denkbare Alternative - die Rechtmässigkeitsüberprüfung innert 24 Stunden durch ein Gericht - nicht durchführbar, da die Gerichte anders als die Statthalterämter über keine entsprechende Pikettorganisation verfügen.

Es ist in keiner Weise ersichtlich, wie das Kantonsgericht nun plötzlich in der Lage sein sollte, vor allem an Wochenenden eine kurzfristige Haftüberprüfung gemäss Art. 5 EMRK sicherzustellen, zumal schon die Überprüfung der Ausschaffungshaft gemäss Ausländerrecht innert 96 Stunden erheblichen organisatorischen Aufwand und die Wahl von Gerichtsschreibern zu Richtern erforderte. Keine der für das Kantonsgericht festgelegten gesetzlichen Fristen zur Haftüberprüfung hält zudem die geforderten 24 Stunden ein.

Durch die Einsetzung eines Gerichts, welches die zwingenden zeitlichen Vorgaben zur Haftüberprüfung nicht immer erfüllen kann, sind Art. 31 BV und Art. 5 EMRK verletzt.

19. Weil ein Gericht zur Haftüberprüfung eingesetzt wurde, welches die zeitlichen Anforderungen der EMRK nicht jederzeit erfüllen kann, wäre ein Referendum gegen diesen Erlass angezeigt. Da aber gegen ein Dekret kein Referendum möglich ist, sind durch diesen Erlass auch die Volksrechte der Kantoneinwohner gemäss § 31 KV verletzt.

20. Aufgrund der obigen Erwägungen ist nochmals festzuhalten, dass das Dekret BWIS vom 11. September ac. wegen der falschen Regelungsstufe §. 31 KV, § 63 KV, Art. 30 BV, Art. 31 BV, Art. 49 BV und Art. 5 EMRK verletzt, weshalb das Dekret aufzuheben ist. Überdies wird mit dem genannten Dekret die Haftüberprüfung an ein Gericht delegiert, welches die zeitlichen Vorgaben an diese Haftüberprüfung gemäss ERMK nicht jederzeit erfüllen kann.

III. Kosten

21. Gemäss dem Ausgang des Verfahrens sind sowohl die ordentlichen als auch ausserordentlichen Kosten zulasten des Staates zu verlegen.

Freundliche Grüsse

Xxx Yyy

vierfach